

Zusatzbedingungen Alpine Tierrettung

Die Deckung ist als Zusatz zu RETTUNGSKARTE und RETTUNGSKARTE+ (Einzel oder Familie) abschliessbar. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) E721 und die nachfolgenden Zusatzbedingungen zur Alpen Tierrettung.

ZUSATZBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und ausschliesslich in der Schweiz.

2 Gegenstand der Versicherung

Die ERV gewährt Versicherungsschutz bei Rettung und Bergung welche aufgrund eines versicherten Ereignisses durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich organisierte Rettungsdienste ausgeführt werden. Folgende Tierarten sind versichert, wenn der Halter im Besitz einer Rettungskarte mit Zusatz «Alpine Tierrettung» ist. Die Aufzählung ist abschliessend.

- Rindvieh (inkl. Yak),
- Pferde,
- Schafe,
- Ziegen,

Als Halter gilt der eingetragene Besitzer (zu identifizieren durch Chip, Ohrmarke oder Tätowierung).

3 Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz für Rettung und Bergung im Falle von

- a) schwerer Verletzung;
- b) schwerer Erkrankung inkl. Trächtigkeits- und Geburtskomplikationen;
- c) Tod;
- d) Absturz und Versteigen;

wenn sich das Tier in einem Gebiet befindet, das mit keinem anderen Transportmittel als einem Helikopter erreicht werden kann.

4 Versicherte Leistungen

A Rettung

- Transport verletzter oder erkrankter Tiere zum nächsten mit einem Fahrzeug oder anderen Transportmittel erreichbaren Ort.
- Transport des Tierarztes ab dem nächsten mit einem Fahrzeug erreichbaren Ort zur Beurteilung, Notversorgung oder der Tötung von nicht transportierfähigen Tieren.

B Bergung

- Transport von Kadavern zum nächsten mit einem Fahrzeug oder anderen Transportmittel erreichbaren Ort.

C Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die Kosten bis maximal CHF 2000.–.

D Kumulierte Rettungen

- Bei Rettung von mehreren Tieren wird ab dem dritten Tier der Tarif um jeweils mindestens 20% reduziert. Wenn mehrere versicherte Tiere durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalanspruch von CHF 15 000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

5 Bedingungen, Ausschlüsse

- a) Alle Leistungen müssen ausschliesslich über öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich organisierte Rettungsdienste gemeldet und koordiniert werden.
- b) Leistungen dürfen nur in Übereinstimmung mit geltenden Tierschutzbestimmungen durchgeführt werden. Insbesondere dürfen keine wirtschaftlichen Interessen wie z.B. Fleischverwertung über den Tierschutz gestellt werden.
- c) Lebende Tiere müssen transportierfähig sein. Die Transportierfähigkeit muss vom zuständigen amtlichen Tierarzt bestätigt sein.
- d) Nicht transportierfähige Tiere sind vor Ort von einer zugelassenen Person oder Tierarzt zu töten.
- e) Die Deckung ist subsidiär zu bestehenden Versicherungen, Beiträgen Dritter und Mitgliedschaften.
- f) Leistungen für Tiere, die durch Blitz- oder Steinschlag zu Schaden/Tode kommen sind ausgeschlossen.
- g) Ob der Einsatz durchgeführt werden kann obliegt dem Entscheid des Helikopter-Transportunternehmens. Es werden keine Suchflüge, Nachtflüge oder Flüge mit erhöhter Gefahr für die Besatzung durchgeführt. Weder der Versicherer noch der öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich organisierte Rettungsdienst übernimmt die Haftung für nicht durchgeführte Flüge.
- h) Die Behandlungskosten des Tierarztes sind ausgeschlossen.

6 Schadenfall

A

Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich mit einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierte Rettungsdienst Kontakt aufzunehmen. Diese disponiert und führt den Einsatz durch bzw. setzt lokale Transportpartner ein. Zur Koordination der Leistungen sind folgende Angaben vom Versicherungsnehmer notwendig:

- Identifikation/Angaben Versicherungsnehmer;
- Kontaktperson vor Ort inkl. Telefonnummer;
- Tierart und Gewicht;
- Einsatzort und ggf. Aufnahmeort des Tierhalters/Tierarztes mit
 - Ort,
 - Name der Alp inkl. Koordinaten,
 - Geländebeschaffenheit inkl. allfälliger Hinweise auf Hindernisse wie Kabel oder Masten;
- Transportziel
 - Ort inkl. Koordinaten,
 - Geländebeschaffenheit inkl. allfälliger Hinweise auf Hindernisse wie Kabel oder Masten;
- Dringlichkeit
 - Verstiegenes, verletztes oder totes Tier.

7 GLOSSAR

A-Z

B Bergung

Bergung ist die Befreiung und Sicherstellung von leblosen Tieren aus dem Gefahrenbereich.

R Rettung

Retten ist das Abwenden einer Gefahr von Tieren durch die Befreiung aus einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Zwangslage mittels technischer Rettungsmassnahmen.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



 ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE